

18.

Einsatzplan zur Seuchenabwehr für die Bezirke
 Ein Plan für die Maßnahmen zur Seuchenabwehr ist auch von der Abteilung Gesundheitswesen des Bezirkes in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen auszuarbeiten. In diesem Plan sind jene Maßnahmen vorzusehen und ihre Durchführung zu sichern, die von der Bezirksebene im Falle eines Auftretens einer Seuche zusätzlich notwendig werden. Der vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes i

und dem Bezirksarzt Unterzeichnete Plan ist dem Ministerium für Gesundheitswesen, Hauptabteilung Hygieneinspektion, zum 1. Dezember 1952 zur Bestätigung vorzulegen.

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1952

Ministerium für Gesundheitswesen
 Steidle
 Minister

Anordnung
 über Kraftfahrzeuganhängerkupplungen
 und Auflaufbremsen,

Vom 10. Oktober 1952

Die in den Verkehr gebrachten oder im Verkehr sprechen in vielen Fällen nicht mehr den heutigen Fahrzeugen. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Kuppeln von Kraftfahrzeugen mit ihren Anhängern dürfen nur noch solche Kupplungen Verwendung finden, die vom Ministerium für Arbeit als automatische, unfallsichere Anhängerkupplungen anerkannt worden sind.

(2) Kupplungen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, dürfen nicht mehr verwendet werden. Das gilt insbesondere für die W DIN 7451 bezeichneten Anhängerkupplungen oder für Kupplungen ähnlicher Bauarten.

(3) Der Umbau der im Abs. 2 bezeichneten Kupplungen ist zulässig, bedarf jedoch der Abnahme durch die kraftfahrtechnischen Prüf- und Schätzstellen der Deutschen Demokratischen Republik*.

§ 2

(1) Als automatische, unfallsichere Kupplungen sind die vom IFA-Fahrzeugwerk Waltershausen hergestellten Kupplungen mit Patentmechanismus der Typen II und V oder solche bereits im Verkehr befindliche, die in ihrer Bauart' oder ihrer Eigenschaft den obengenannten Kupplungen ähnlich sind, zugelassen.

(2) Die Zustimmung zur Herstellung automatischer Anhängerkupplungen erfolgt auf Antrag durch das Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz. Der Antrag ist nach Vornahme einer Typprüfung durch die Leitstelle des Prüf- und Schätzwesens für den Kraftfahrzeugverkehr der Deutschen Demokratischen Republik in Dresden in

befindlichen Kraftfahrzeuganhängerkupplungen entsprechenden Ansprüchen über die Betriebssicherheit von Kraft-

dreifacher Ausfertigung unter Beifügung der Konstruktionszeichnung an das Ministerium für Arbeit zu richten.

§ 3

Die vorgenannten Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personenkraftwagen oder Motorräder, mit denen Einachsanhänger gekuppelt werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150,— DM bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5

Kraftfahrzeuge, die am 1. Oktober 1952 bereits zum Verkehr zugelassen sind, haben den Umbau oder Austausch von Kupplungen, die nach den Vorschriften dieser Anordnung nicht mehr zugelassen sind, bis spätestens zum 31. Oktober 1953 vorzunehmen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren auf Grund des § 70 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215) erlassenen Bestimmungen über die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Anhängerkupplungen und Auflaufbremsen außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1952

Ministerium für Verkehr
 I. V.: Wächter
 Staatssekretär

* Auskunft erteilt die nächste zuständige Abteilung der Verkehrspolizei.